

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 40

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 40.

Basel, 6. Oktober.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Abänderung des russischen Wehrgesetzes. — K. v. R.: Unsere Aussichten und die Zustände in unserer Armee. — Der Offizier als Erzieher des Volkes. — Dr. Diemer: Die Selbsthülfe auf dem Schlachtfelde. — Eidgenossenschaft: Kreisschreiben des hohen Bundesrathes betreffend Militärpflichtersatz. Nach dem Truppenzusammenzug. Etwas dunkel. Eine Zusammenkunft der Offiziere des 23. Infanterie-Regiments. Ostschweizerischer Kadettenzusammenzug. Baselland: Militärgesellschaft. Chur: Waffenplatzfrage. Waadt: Offiziersverein. Ein Wettfechten. — Ausland: Deutschland: Veränderung in der Stellung des General-Feldmarschalls Grafen von Moltke. Frankreich: Einen Monat zu früh. Unfall oder Verbrechen.

Die Abänderung des russischen Wehrgesetzes.

Auch das russische Reich hat sich, dem Vorgehen seiner westlichen Nachbarn folgend, einer Verlängerung der bisher in ihm gültigen Wehrpflicht nicht verschliessen zu können geglaubt und durch das Wehrgesetz vom 1. (13.) Juli 1888 die Gesamtdienstzeit seiner wehrpflichtigen Unterthanen um mehrere Jahre verlängert und zugleich auch die diesjährige Quote der Rekruten gegen diejenige früherer Jahre beträchtlich erhöht, eine Massregel, die übrigens keine permanente ist.

Das neue Wehrgesetz setzt die gesammte Dienstzeit auf 18 Jahre fest, während dieselbe früher nur 15 Jahre betrug. Die Dienstzeit im stehenden Heere beträgt nach dem neuen Gesetz für alle Waffen fünf Jahre, während sie bisher bei der Kavallerie, der reitenden Artillerie und den technischen Truppen, sowie den Grenztruppen sechs Jahre betrug. Für die Infanterie, die Feld- und die Festungsartillerie betrug sie ebenfalls nur fünf Jahre, deren bisher nur zehn Jahre während Reservspflicht erhöht sich nach dem neuen Gesetz von zehn auf dreizehn, ebenso die Reservpflicht der Kavallerie, der reitenden Artillerie, der technischen Truppen etc. von neun auf dreizehn Jahre, welcher Zeitraum als die Norm für den Verbleib in der Reserve für alle Waffen angesetzt worden ist. Ein ganz ähnlicher Vorgang wie im Frühjahr dieses Jahres im deutschen Heere vollzieht sich daher jetzt im russischen Heere dadurch, dass drei Jahrgänge, welche bis jetzt zur Landwehr (Opoltschenje) gehörten, nunmehr in die Reserve zurückgeführt werden. Von Wichtigkeit ist ferner,

dass das Kriegsministerium von nun ab die Reservisten einzelner Jahresklassen jedes Jahr zu längeren Uebungen einziehen will. Das russische Wehrgesetz von 1874 hatte bereits diese Uebungen in zweimaliger Wiederholung und je sechs-wöchentlicher Dauer für die ganze Zeit des Reserveverhältnisses festgesetzt. Aus denselben Beweggründen, welche die gesetzlich zulässigen Beurlaubungen der Glieder des aktiven Heeres bis zur Dauer von einem Jahre in der ersten Hälfte dieses Dezenniums in so umfangreicher Masse eintreten liessen, unterblieben diese Uebungen der russischen Reservisten bis jetzt. Diese Gründe bestanden in Ersparnisrücksichten, welche auf die schlechte Finanzlage des Reiches genommen werden mussten. Die faktische aktive Dienstzeit hat sich in Folge dieser zahlreichen Beurlaubungen in der vorhergehenden Zeit nur auf etwa 3½ Jahre belaufen; es sollen nunmehr zur Hebung der dadurch in ihrer Ausbildung benachtheiligten Jahrgänge alljährlich zwei Jahrgänge der Reservisten zu diesen Uebungen herangezogen werden. Da nun aber der eine dieser Jahrgänge seine volle Dienstzeit im stehenden Heere, der andere nur etwa zwei Jahre in dessen Reihen gestanden haben soll, so ergaben sich bereits bei einer derartigen im vorigen Jahre angeordneten Uebung der Reservisten derartige Uebelstände bei der Uebung so verschiedenartig ausgebildeter Mannschaften, dass in einem russischen Militärbezirk die verschiedenen Jahrgangsgruppen getrennt in verschiedenen Bataillonen formirt und geübt wurden, um den Inkonvenienzen einer so ungleichartigen Ausbildung vorzubeugen.

Man hatte in Russland, wo der Schulmeister noch nicht die Siege vorbereitet, zur Hebung